

Satzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Oberau“

Vom 21.07.2015

Die Gemeinde Oberau erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Oberau ist Trägerin der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Oberau, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO betrieben.

(2) Die gemeindliche Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern der Grund- und Mittelschule Oberau jeweils nach Unterrichtschluss.

§ 2 Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

(1) Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig.

(2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeindeverwaltung.

(3) Für den organisatorischen Betrieb ist die Schulleitung zusammen mit den jeweiligen Betreuerinnen der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

§ 3 Aufnahmebestimmungen

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr, sie ist vom Personensorgeberechtigten schriftlich durchzuführen.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht. Die Anmeldung erfolgt in der Grund- und Mittelschule Oberau.

(3) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme und die Höchstzahl der verfügbaren Plätze trifft die Schule nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung.

§ 4 Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 7 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis nach § 1 gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum 30.11., 28.02., 31.05. oder 31.07. zulässig.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Innerhalb der Ferienzeiten findet keine Mittagsbetreuung statt. Hier wird teilweise eine Ferienbetreuung angeboten, die in Absprache mit der Schulleitung separat zu buchen ist.

(2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten sind an den Schultagen von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

§ 6 Gesundheitsbestimmungen

(1) Kinder, die die Schule wegen Erkrankung nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.

(2) Leidet das Kind an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit, ist die Gruppenleitung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder, in der das Kind lebt, an einer solchen Krankheit erkrankt sind.

(3) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 7 Ausschluss vom Besuch

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn das Kind fortgesetzt die Gemeinschaft stört oder andere Kinder gefährdet,
- b) wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen,
- c) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Betreuungspersonals.

§ 8 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Mittagsbetreuung erhebt die Gemeinde Oberau folgende Gebühren (beinhalten ein warmes Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Beaufsichtigung):

- | | | |
|---|--|------------------|
| - tägliche Mittagsbetreuung | (Verpflegung 80,- €, Betreuung 40,- €) | 120,00 € / Monat |
| - an vier Besuchstagen pro Woche | (Verpflegung 64,- €, Betreuung 32,- €) | 96,00 € / Monat |
| - an drei Besuchstagen pro Woche | (Verpflegung 48,- €, Betreuung 24,- €) | 72,00 € / Monat |
| - an zwei Besuchstagen pro Woche | (Verpflegung 32,- €, Betreuung 16,- €) | 48,00 € / Monat |
| - an einem Besuchstag pro Woche | (Verpflegung 16,- €, Betreuung 8,- €) | 24,00 € / Monat |
| - nur für Schüler der P-Klasse (Mittagessen, ohne weitere Betreuung): | | 4,00 € / Tag |
| - Ferienbetreuung (längere Betreuungszeiten, incl. Mittagessen) | | 8,00 € / Tag |

(2) Die Gebühren werden für das ganze Schuljahr gleichbleibend fällig.

(3) Im Monat August wird keine, im Monat September (Sommerferienzeit) die halbe Gebühr erhoben.

(4) Für Stundung, Erlass und Niederschlagung der Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der Mittagsbetreuung (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

(6) Die Gebühren werden jeweils im Voraus zum 03. eines jeden Monats fällig. Aufgrund der erteilten Bankeinzugsermächtigung wird die Gebühr vom angegeben Konto abgebucht.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Gemeinde Oberau richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Personen- und Sachschäden, den Schülern oder Schülerinnen während des Besuches durch Dritte zugefügt werden, haften der Träger, die Schule und das Betreuungspersonal nicht.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Oberau“ vom 15.07.2014 außer Kraft.

Oberau, 21.07.2015

Gemeinde Oberau

Imminger
Erster Bürgermeister